

Kommentare

Bernd Asbrock, Axel Boetticher, Roland Fritz, Doris Möller-Scheu*

Grenzen kritischer Rechtspraxis – Eine Diskussion

Frage: Was heißt kritische Rechtspraxis im Jahre 1998?

Fritz: Vor fast 30 Jahren wurde im hessischen Juristenausbildungsgesetz als Zielvorgabe der Ausbildung der »kritische, aufgeklärt-rational handelnde Jurist gefordert, der sich seiner Verpflichtung als Wähler des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaates bewußt ist und in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsordnung zu erkennen«. Das gilt auch heute noch so, allerdings habe ich starke Zweifel, ob dieser Ansatz in der Praxis durchgängig verwirklicht worden ist.

Asbrock: Die Bremer Landesverfassung von 1947 erwartet von den Richtern, daß sie ihr Amt »im Geiste der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit ausüben.« Derartige Selbstdefinitionen hängen allerdings stark von der eigenen Praxis und den jeweiligen Rechtsgebieten ab.

Frage: Man kann von der bundesdeutschen Theaterlandschaft wohl sagen, daß die kritischen 68er die Herrschaft vollständig übernommen haben. So ist es allerdings in den juristischen Berufen durchaus nicht.

Möller-Scheu: Das ist wohl je nach Tätigkeitsbereich zu differenzieren.

Fritz: Wenn man die Lebensläufe der Anwesenden betrachtet, spricht immerhin einiges für eine gemeinsame Wurzel im 68er Milieu.

Boetticher: Dennoch ist diese Gesprächsrunde wohl nicht repräsentativ. Schon in einem früheren KJ-Gespräch (KJ 1981, S. 18 ff. und S. 172 ff.) ist angesprochen worden, daß sich ein großer Teil der ÖTV-RichterInnen in sozial-liberalen Ländern wie Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen etabliert hat. Es gibt sicher auch ein Nord-Süd-Gefälle. Der Prozentsatz derer, die ich beispielsweise im BGH als »kritische Juristen« bezeichnen würde, liegt nach meinem Ermessen bei 10%. Eine derartige Minorität hat es natürlich schwerer, ihre Inhalte umzusetzen.

Asbrock: Mir scheint zumindest das Ziel der Pluralisierung der Justiz erfüllt zu sein; zur Profession des Richters haben mittlerweile alle sozialen Schichten und linke Juristen Zugang. Dennoch sehe ich eine Gegenbewegung gegen die Aufbruchsstimmung der 68er Jahre, die vom traditionalistisch orientiertem Nachwuchs ausgeht.

Boetticher: Als Beispiel hierfür diene ein Leserbrief einer jungen Referendarin aus der FAZ der letzten Tage, die sich über fehlende Härte der Jugendgerichte beklagt. Der Resozialisierungsantrag wird häufiger als früher als gescheitert angesehen. Gleichzeitig kommt von außen Druck, bestimmte Delikte stärker zu ahnden, der Gesetzgeber gibt nach und erhöht die Strafrahmen.

Frage: Sind die Grenzen der Akzeptanz eines liberalen Strafrechts erreicht, inwiefern gerät die »kritische« Strafjustiz in Bedrängnis?

Möller-Scheu: Es ist eine veränderte Sichtweise eingetreten, nicht die angemessene

* Die Fragen stellten Peter Derleder, Rainer Erd und Monika Frommel.

Reaktion auf den Täter allein ist vorrangig. Es wird mehr austariert zwischen Täter- und Opferinteressen, was zuweilen auch zu höheren Strafen führt als sie früher in vergleichbaren Fällen verhängt wurden. Es gibt andererseits aber auch Bereiche, wo gerade der liberale Ansatz dazu geführt hat, daß mittlerweile auf Bestrafung verzichtet oder diese zurückgestellt wird und dies auch breiten Konsens in der Justiz, der Polizei und in der Bevölkerung insgesamt findet. Seit Jahren habe ich wie andere Kollegen auch die Bestrafung des Erwerbs und Konsums bei Abhängigen für verfehlt gehalten, da die Strafe keinerlei Wirkung auf das Suchtverhalten der Betroffenen entfalten konnte und sie sich deshalb ständig in einem Kreislauf von Gefängnisaufenthalt und Rückkehr zur Drogenszene befanden. Mittlerweile hat insbesondere in Frankfurt ein Umdenkungsprozeß stattgefunden, an dem auch die Polizei und Staatsanwaltschaft mitgewirkt haben und der es möglich gemacht hat, daß einerseits großzügig Gebrauch gemacht wird von den Einstellungsmöglichkeiten nach dem Betäubungsmittelgesetz und andererseits neben einem breiten Drogenhilfsangebot die bundesweit einmalige Einrichtung von Konsumräumen erfolgen konnte. Auch tragen alle Beteiligten den Antrag der Stadt Frankfurt/M. auf kontrollierte Vergabe von Heroin mit.

Asbrock: Die gesellschaftliche Stimmung nach »mehr Härte« trifft auf einen »neuen Juristen«, der diesen Stimmungen bereitwilliger nachgibt.

Frage: Würden sie selbst heute den Resozialisierungs-Ansatz »kritisch« überdenken?

Boetticher: Die Probleme sind härter geworden. Sog. organisierte Verbrechen, Gewaltverbrechen haben stärkere Ausmaße angenommen. Richter reagieren darauf und haben das Gefühl, daß sie allein mit dem spezialpräventiven Ansatz in Bedrängnis geraten.

Frage: Was würden Sie revidieren?

Boetticher: Man muß bedenken, daß der Resozialisierungsansatz, so wie wir ihn verstanden haben, im Grunde genommen nie vollendet worden ist. Die Bedingungen, wie sie das 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz vorgesehen hatte, wurden nicht zu Ende geführt. Es gab immer wieder Vertröstungen, man habe nicht die erforderlichen Mittel. Heute herrschen wieder dieselben schlechten Verhältnisse wie vor 20-30 Jahren: Überbelegung, hoher Ausländeranteil, hochproblematische Leute, die unter extrem belastenden Bedingungen aufeinandertreffen. Hinzu kommen Sparmaßnahmen und Stellensperren. Vieles ist wie vor Beginn des Strafvollzugsgesetzes. Wie soll man mit solchen Zwängen umgehen? Kann man dieselben Voraussetzungen an eine vorzeitige Entlassung stellen wie früher? Hinzu kommen neue Anforderungen an den Sicherungsgedanken, was insbesondere bei Sexualstraftätern zu neuen Problemen führt. Umgekehrt ist es in der Drogenpolitik. Sie ist im Bereich der Konsumenten differenzierter geworden, so daß nur noch die ganz schwierigen Fälle im Vollzug sind. Dort hat man Probleme mit ihnen, wenn sie wegen Handeltreibens verurteilt worden sind. Was macht man z. B. mit einem Deutschen, Türken oder Kosovo-Albaner, der vom Handel lebt. Da sehe ich inzwischen mehr Probleme als früher.

Asbrock: Ich habe von meinem ursprünglichen Verständnis von Strafrecht und seiner Wirksamkeit nichts revidiert. Ich gehe von der Begrenztheit der Wirkung von Strafe und Strafrecht aus, habe das auch immer zum Gegenstand meiner Berufspraxis gemacht. Ich versuche, die negativen Wirkungen von Strafrecht zu vermeiden und gehe nach wie vor von einem Resozialisierungsstrafrecht aus. Wir haben auch früher Opferschutz im Sinn gehabt und entsprechende Forderungen gestellt. Der Gesetzgeber und diejenigen, die früher gegen Resozialisierung und auf Vergeltung gesetzt haben, haben später die Opfer entdeckt und sich mittlerweile gegen das Prinzip »Therapie statt Strafe« festgelegt.

Boetticher: Auch sozialliberale Gesetzgeber in den jeweiligen Ländern haben ihren Beitrag zu dieser Entwicklung geleistet.

Asbrock: Auch den Glauben, mit Strafrecht den Rechtsextremismus bekämpfen zu können, sehe ich kritisch. Ich sehe beide Linien, eine erstaunlich nachsichtige und eine ratlose, die meint, mehr Strafrecht fordern zu müssen, um nicht in den Verdacht zu kommen, auf dem rechten Auge blind zu sein. Es macht keinen Sinn, überzogen zu reagieren und dem gesellschaftliche Druck einfach so nachzugeben. Rechtsstaatliche Standards, die wir jahrzehntelang im Jugendstrafrecht erarbeitet haben und die wir auch heute noch vertreten, können nicht über Bord geworfen werden, weil die Delikte sich ändern. Wir lesen tagtäglich, daß Politiker sich erdreisten, uns nahezu legen, Erwachsenenstrafrecht auch auf Heranwachsenden anzuwenden, ohne das Gesetz zu ändern. Hier muß im Sinne der Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte gegengehalten werden.

Fritz: Richtig, denn Verfassungsschutz bleibt zuvörderst Aufgabe der Gerichte. Bezogen auf die »rechte Szene« habe ich in letzter Zeit feststellen müssen, daß die Polizei mit präventiven Observierungsmaßnahmen, Personenidentifikationen usw. mitunter überreagiert, so daß diese Maßnahmen, wenn sie denn vor Gericht verhandelt wurden, teilweise keinen Bestand hatten. Hier sind die Verwaltungsgerichte gefordert. »Der Preis für die Freiheit steigt, wenn die Nachfrage sinkt«, hat ein großer Verfassungsrichter einmal zutreffend ausgeführt.

Asbrock: Frau Simonis klagte die Richter vom sächsischen Oberverwaltungsgericht, die ein NPD-Kundgebungsverbot in Leipzig aufgehoben haben, offen an, »sie hätten nicht verstanden, worum es geht«!

Frage: Es besteht zweifellos eine Tendenz, soziale Probleme auf strafrechtliche Probleme zu verkürzen. Nur im Rückblick auf die jüngste Vergangenheit scheinen die Probleme härter zu werden. Verglichen mit den 50er Jahre haben wir keine Erhöhung des Gewaltpotentials. Wir haben ganz allgemein mehr Problemdruck, aber der verengte Blick auf das Strafrecht verkürzt diesen kritischen Ansatz. Jedenfalls müssen Ausgrenzungsprozesse kontrolliert werden. Wie kann dem Nachwuchs, der mit Freischuß und Regelstudienzeit kämpft, ein kritisches Rechtsdenken ermöglicht werden?

Asbrock: Das Engagement für rechtspolitische Fragen geht zurück, der Organisationsgrad stagniert, wie die Mitgliederzahlen in kritischen Gruppen zeigen. Die »Gruppe« der Individuen wird größer. Dies gilt übrigens für alle Organisationen, die Gewerkschaften und die Parteien.

Fritz: An den Gerichten läßt sich vergleichbares feststellen. Auch hier gibt es einen eindeutigen Trend zur Individualisierung, der zudem noch gekoppelt ist mit einem wachsenden Arbeitsdruck. Zugleich ist aber positiv anzumerken, daß der hierarchische Druck innerhalb der Gerichte deutlich geringer geworden ist.

Frage: Dies ist zurückzuführen auf mehr Teamarbeit und mehr eigenverantwortliche Einzelleistung. Ist der Zwang zur Anpassung geringer geworden?

Fritz: Ich denke schon: Verantwortlichkeit wird delegiert, die positionellen Unterschiede werden nicht mehr so stark ausgelebt. Andererseits hat sich gerade im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit die richterliche Arbeit als solche gewandelt: Im Asylrecht beispielsweise läßt sich eine deutliche Änderung feststellen, und zwar weg von dem an der Grundrechtswahrung orientierten Verwaltungsprozeß hin zu einem mehr strafrechtlichen, ausforschenden Verfahren. Gleiches findet sich im Ausländerrecht und auch im Sozialhilferecht gibt es solche Tendenzen. Dies belastet den Nachwuchs ebenso wie eine an Grundrechten orientierte kritische Justiz. Die Attraktivität, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit einmal gerade für richterliche Berufseinsteiger hatte, droht mehr und mehr verloren zu gehen.

Frage: Gibt es einen stillen, möglicherweise resignativen Konsens in der Asylfrage?

Fritz: Das kann man so sehen. Viele Kolleginnen und Kollegen waren und sind manchmal mehr erschlagen von den großen Zahlen, die es zu beherrschen gilt als von den dahinterstehenden Problemen; zugleich sehen sie sich einer öffentlichen Erwartungshaltung ausgesetzt, was die Bewältigung der Verfahren anbelangt. Hier haben vielerorts die Landesparlamente versagt, die teilweise viel zu spät die unabdingbare personelle Verstärkung bewilligten und andererseits bereits jetzt schon wieder eine personelle Reduzierung ins Auge fassen. Wie im Bereich des Asyl – und Ausländerrechts Politik und Gesetzgeber ohnehin ihre Hausaufgaben nicht gemacht haben. Wir können nicht die Augen vor der Tatsache verschließen, daß bei nicht novelliertem Staatsangehörigkeitsrecht und bei unregelter Einwanderungsgesetzgebung allein das Asylrecht einem Nicht-EU-Ausländer die Möglichkeit bietet, in die Bundesrepublik zu gelangen. Daraus folgt zwangsläufig, daß viele Asylbegehren mit politischer Verfolgung nichts, mit Arbeitssuche etc. hingegen viel zu tun haben. Der andere Punkt ist die Kultur der Verfassungsgebung. Vor dem sog. Asylkompromiß hieß es im Grundgesetz schlicht: »Politisch Verfolgte genießen Asyl«; nunmehr sind in der Verfassung vier weitere Absätze mit 270 zusätzlichen Worten hinzugekommen, die im einzelnen beschreiben, wann ein Ausländer Asyl gerade nicht genießen soll. Damit wollte der Gesetzgeber verfassungsfest sicherstellen, daß die Interpretationsmöglichkeiten, die es bis dahin gab und die von vielen engagierten RichterInnen wahrgenommen wurden, nicht mehr bestehen bleiben.

Boetticher: Dies gilt auch für das in der Vergangenheit permanent geänderte und zuletzt zum 1. 04. 98 umfangreich reformierte Strafrecht (6. Strafrechtsreformgesetz).

Frage: Kommen bei den VerwaltungsrichterInnen Selbstzweifel auf, ähnlich denen der Strafjustiz, die ja in vergleichbarer Weise öffentlich artikulierte Probleme kanalisieren soll? Tritt das Wasser schon über die Ufer und dringt »in die Keller der Verwaltungsgerichte« ein?

Fritz: Wir kommen einer solchen Naturkatastrophe schon nahe.

Frage: Trotz der Appelle von 1982 findet in immer größerem Maße eine dichter werdende Verrechtlichung statt. Gleichzeitig sollen komplizierte Verfahren vereinfacht und der Rechtsstaat zurückgeschaltet werden. Wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Unverzichtbares über Bord geworfen, materiell zwar noch vorhanden, aber nicht mehr praktiziert? Welche Erfahrungen haben sie gemacht?

Fritz: Das Zauberwort heißt »Verfahrensbeschleunigung«. Auf diesem Altar wird manches geopfert. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden vermehrt ausschließlich Einzelrichter, der Einfluß des Kollegialgerichts, des Spruchkörpers, der mit Laien besetzt ist – wir sprechen von ehrenamtlichen Richtern – geht mehr und mehr zurück. Ich bedauere dies, weil ich mit ehrenamtlichen Richtern stets gute Erfahrungen gemacht habe. Sie haben die Spruchfähigkeit bereichert und zugleich die Akzeptanz der Entscheidungen erhöht. Ich denke in diesem Zusammenhang ferner daran, daß der Zugang zur zweiten Instanz erschwert wurde, weil Beschwerde und Berufung der Zulassung durch die Oberverwaltungsgerichte bedürfen und schließlich der Bürger genötigt ist, sich in diesen Fragen durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Schließlich gibt es kritische Stimmen, die meinen, es gäbe statt Rechtsprechung nur noch Rechtschreibung, soll heißen, der Prozeß werde verstärkt ins schriftliche Verfahren abgedrängt. Das Mündlichkeitsprinzip mit seiner konfliktberuhigenden Wirkung tritt dabei immer mehr in den Hintergrund.

Frage: Gibt es auch justizinterne Mechanismen, unbequeme Richter ruhigzustellen, z. B. am BGH?

Boetticher: Die Strafsenate werden schon pluralistisch besetzt, aber man achtet auch auf senatspolitische Homogenität. Aber nach meiner Erfahrung können sich unbe-

queme Senatsmitglieder schon behaupten. Oft genügt es, Unmut deutlich zu machen und ruhig zu argumentieren. Aber zweifellos ist das eine Frage der ausgewogenen Mischung aus Kollegialität und Eigenständigkeit. Weniger homogen ist das Verhältnis zwischen Richter und Polizei. Letztere spricht sogar von einem »Gesetzesungehorsam der Justiz«.

Frage: Inwieweit ist denn eine Herausforderung der Gerichtsbarkeit durch außerjustizielle Alternativen zu spüren? Inwiefern wird gegen formalisierte Konfliktregelungen argumentieren?

Boetticher: Im Gesellschaftsrecht hat sich die außergerichtliche Streitschlichtung durch die Aufnahme von Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträge praktisch durchgesetzt. Hier etablieren sich in Bereichen, die eigentlich der Justiz zuzuordnen sind, neue Formen der Konfliktregelung. Damit verliert die Justiz Fälle und auch Einfluß. Problematisch sehe ich auch die geplante Weggabe des Handelsregisters an die Handelskammern.

Frage: Ein Strafrechtsanwalt aus München erzählte unlängst, daß es üblich sei, *deals* abzuschließen, z. B. Strafhöhe, Zahl der geladenen Zeugen, Berufung usw. informell abzusprechen, ein Vergleichsverfahren anderer Art. Ist das gebräuchlich?

Möller-Scheu: Ja, das wird insbesondere im Rahmen der Einstellung nach § 153a StPO praktiziert. Bisweilen ist das fast eine Vorwegnahme des Hauptverfahrens. Unser Generalstaatsanwalt hat eine Initiative zur Verrechtlichung dieser Absprachen propagiert. Dieser Versuch der Formalisierung informeller Absprachen wird natürlich auch kritisch gesehen. Täter – Opfer – Ausgleichvereinbarungen können als Vorlage für die Hauptverhandlung dienen und dem kooperativen Angeklagten mitunter eine Sanktion ersparen.

Frage: Dies ist eine Entformalisierung des Verfahrens, d. h. die Kontrollfunktion des Gerichts kann stark eingeschränkt sein, auf der anderen Seite ist dies eine kommunikative Verhandlungsform. Gibt es hier Möglichkeiten der bewußten Gestaltung? Dient die Entformalisierung der Konfliktlösung oder in erster Linie der Arbeitserleichterung?

Möller-Scheu: Wohl letzteres, daher sehe ich diese Entwicklung insbesondere im Ermittlungsverfahren und in Wirtschaftsverfahren kritisch, führt sie doch insbesondere in komplizierten Verfahren der Wirtschafts- und Umweltkriminalität, deren Dauer von den Beteiligten als lang eingeschätzt wird, zu Ergebnissen, welche die allgemeine Skepsis gegenüber der Justiz eher noch erhöhen – nach dem Grundsatz: Die Kleinen hängt man – die Großen läßt man laufen.

Frage: Werden kritische Potentiale genutzt oder werden kommunikative Umgangsformen verbürokratisiert? Eine Wiedergutmachung durch aktive Opferbeteiligung, die nicht nur strafvermeidend, sondern auch strafmindernd wirken kann und dem Resozialisierungsgedanken entgegenkäme, scheint in der alltäglichen Routine der Strafjustiz eher selten zu sein.

Boetticher: In Wirtschaftsverfahren, die mitunter ganze Kammern lahmlegen, sind außergerichtliche Einigungen häufig. Ansonsten wird das Thema Täter – Opfer – Ausgleich schon sehr stiefmütterlich behandelt. Hier fehlt es an Intuition und Engagement.

Frage: Es gibt zwar sehr viel dazu in der Literatur, aber kein vergleichbares praktisches Bewußtsein?

Asbrock: Die vorhandenen TOA-Regelungen, z. B. § 46a StGB, werden weder zur Kenntnis genommen noch verstanden. Ich erinnere mich an einen Fall, in dem ein Verteidiger diesen Weg betreten hat und stocksauer war, daß die Staatsanwaltschaft ihm mit keinem Schritt entgegenkam, obgleich der Täter sich bereits mit dem Verletzten über ein Schmerzensgeld geeinigt hatte.

Boetticher: Wiedergutmachung braucht einen langen Vorlauf und darf nicht erst als quasi letzter Ausweg in der Hauptverhandlung angeboten werden. Hier müßte die Gerichtshilfe im Vorverfahren eingeschaltet werden.

Frage: Das Thema Justiz und Bürger war bedeutsam vor 20 Jahren. Spielt es heutzutage noch eine so große Rolle?

Asbrock: Im Betäubungsmittelstrafrecht sehe ich in der Justizspraxis eine erstaunliche Offenheit für die Zurückstellung von Strafe zugunsten von Therapie, insbesondere auch bei der Staatsanwaltschaft. Der Typus des gestrengen Richters scheint in weiten Teilen Deutschlands ausgestorben zu sein.

Frage: Zwischen den alten und neuen Bundesländern fehlt es in einigen Bereichen noch an einer wirklichen Rechtseinheit. Zwar besteht eine große Integrationsbereitschaft, viele kritische Juristen sind am Aufbau der Justiz der neuen Bundesländer beteiligt gewesen. Werden in diesem Experimentierfeld rechtsstaatliche Defizite möglicherweise auf Dauer in Kauf genommen oder befinden wir uns in den neuen Bundesländern in einer Probephase, die zu einer zügigeren Gestaltung der Verfahren in den alten Bundesländern führen könnte? Wie stehen kritische JuristInnen zu diesen Tendenzen?

Fritz: Der Einigungsvertrag enthält einige Regelungen; so wurden etwa im Planungsrecht verkürzte Verfahrensregelungen eingeführt und praktiziert. Meine Befürchtung ist, und dies bestätigen die Erfahrungen der letzten 15 bis 20 Jahre, daß in besonderen Bereichen – und häufig in grundrechtsrelevanten Rechtsgebieten – neue Regelungen zunächst erprobt werden, die im nächsten Schritt auf die allgemeine Prozeß – und Verfahrensordnungen angewandt werden. Man überträgt, was sich angeblich bewährt hat, auf anderen Bereiche und höhlt so die eigentlichen Prozeßordnungen, die ein ausgewogenes und abgestimmtes Regelwerk darstellen, mehr und mehr aus. Andererseits darf man die Augen nicht davor verschließen, daß die Bürger sich beispielsweise über schnelle Regulierungen freuen. Zwischen beiden Polen liegt die Lösung.

Boetticher: Hinter der zügigen Umsetzung des Einigungsvertrag steckten zwei Ziele: in den neuen Länder auszuprobieren, was in den alten Bundesländern zur Verschlan-
kung beitragen könnte. Die Erwartung, daß die Justiz im Osten überhaupt nicht anlaufen würde, mit der Folge, daß Bürger kein Recht bekämen, etwa wenn sie eine Baugenehmigung, eine Anfechtung, eine Auflage o.ä. haben wollten, war realistisch. Natürlich möchten viele Politiker, was sich an Verschlan-
kung im Osten positiv ausgewirkt hat, auch im Westen durchsetzen. Trotzdem muß man darüber nachdenken, daß die Justiz in bestimmten Bereichen weiterhin zu schwerfällig ist. Im europäischen Vergleich gilt Deutschland mit seinen 23000 tätigen Richter als sehr perfekt verrechtlcht. Egal, ob wir kritisch eingestellt sind oder nicht, mit diesem Thema müssen wir uns auseinandersetzen. Wenn die deutsche Regelungsdichte noch von europäischen Normen überlagert wird, kommt einiges auf uns zu, dem wir uns stellen müssen.

Frage: Wo werden die Hauptproblemzonen beim Stichwort »Europäisierung« sein?

Boetticher: Im Zivilrecht, Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Verbraucherschutzrecht, Arbeitsrecht, Kartellrecht. . . Dies sind die Bereiche, wo die Überschneidung mit nationalem Recht kompliziert werden wird, und es zu einer fast unheimlichen Flut von Prozessen kommen könnte, die im Vorlagewege bis an den Europäischen Gerichtshof gehen werden.

Frage: Langfristig könnte sich das nationale Recht auch vereinfachen, aber in der Übergangszeit wird es in jedem Fall eine Verkomplizierung erfahren.

Fritz: Auch und gerade im öffentlichen Recht wird die Europäisierung eine große Rolle spielen und die ganze Palette betreffen, angefangen bei A wie Apothekenrecht bis hin zu Z wie Zuschuß- und Subventionsrecht. Im übrigen sind wir davon bereits

heute betroffen und die Prozesse, die beim Verwaltungsgericht in Frankfurt wegen der dort ansässigen Bundesbehörden geführt werden und dem Subventionsrecht zuzurechnen sind, gestalten sich teilweise äußerst kompliziert. Gerichte, die in diesen Bereichen zu judizieren haben, tun sich häufig schwer.

Frage: Sind Juristen denn, wie sie heute vorbereitet werden, auf die Internationalisierung des Rechts vorbereitet?

Asbrock: Sprachen und Kenntnisse von europäischen Rechtssystemen werden zunehmend zu einem Qualifikationsnachweis. Zur Frage der Anpassung der Rechtssysteme: es kann nicht sein, daß sich Deutschland an die Standards in den anderen EU-Ländern anzupassen hat. Auch das Argument der Richterdichte überzeugt mich nicht, da es zu pauschal ist. Hier muß man auch das Wachsen des eigenen Rechtssystems, den Ausbau verschiedener Gerichtszweige sehen, die es in anderen Ländern möglicherweise nicht oder nur unzureichend gibt. Gibt es die Sozialgerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit in dieser Form in Frankreich? Wo sind die rechtsstaatlichen Standards, unter die wir nicht gehen wollen? Gerade im Arbeitsrecht muß differenziert werden.

Frage: Die deutsche Rechtskultur hat auch einiges zu verteidigen. Dies müßte man aufarbeiten. Mit Sicherheit ist sie gekennzeichnet durch ihre Schriftlichkeit und die äußerst differenzierten Begründungen, die einen gesellschaftlichen Kommunikationsprozeß leiten, der auch einfacher ablaufen könnte. Senate der Bundesgerichte übernehmen fast die Funktion von Bundesministerien, wenn sie etwa für bestimmte Wirtschaftsbereiche den rechtlichen Rahmen setzen. In Frankreich entscheidet man mehr politisch, was hier juristisch gelöst wird. Diese Unterschiede wird man vergleichen müssen. Im Prinzip ist es wohl so, das die Verrechtlichungsprozesse in den westlichen Ländern unaufhaltsam verlaufen und die Verrechtlichungsdichte und Prozeßdichte etwa in den USA, ungeachtet der geringen Zahl von Richtern, viel weiter gediehen ist, als bei uns. Man wird im Zuge der europäischen Einigung fragen müssen, ob nicht ein kleineres Land, das entsprechend weniger Juristen, Gerichte und Ausdifferenzierungen hat, zum Maßstab wird oder eines der großen Länder. Es ist eher anzunehmen, daß sich deutsche Verhältnisse stärker ausprägen. So könnte sich das schriftliche Kommentarwesen um jedes Gesetz, wo auch Dialoge geführt werden zwischen Justiz und außerjustiziellen Diskursträgern gegenüber den Kurzbegründungen Frankreichs durchsetzen, aus denen die gesellschaftliche Steuerung nicht ohne weiteres ersichtlich wird. Sicher ist die Richterzahl nur einer von vielen Indikatoren. Die Zahl der Anwälte hat für die Verrechtlichung eine ganz große Bedeutung, ich denke hier vor allem an das US-System, wo eine viel größere Zahl an sozialen Konflikten verrechtlicht ist, als bei uns. Hier kann ein Konflikt, der bei uns noch außerjuristisch ausgetragen wird, schon zu einem Prozeß führen. Auch bei uns besteht diese Gefahr, wir werden eine Anwaltschwemme haben. Es ist eine Verdopplung der in juristischen Berufen tätigen zu erwarten und es ist dann die Frage: was hat das für Konsequenzen für die Gesellschaft? Kann es sein, daß diese Art der Verrechtlichung unproduktiv ist und wir bremsen müssen?

Boetticher: Dies ist eben auch eine Frage der schieren Zahl. Bei 96.000 Anwälten und 23.000 Richtern steigt der Grad der Differenzierung ständig. Vergleicht man etwa die NJW von 1970 mit der von 1998, so war es ein übersichtliches Heft und ist nun ein Konvolut mit 2 Bänden, gefüllt mit Kommentaren, Urteilen und Aufsätzen. . . .

Fritz: . . . und wird ergänzt durch eine Vielzahl von ausgegliederten Fachzeitschriften wie NVwZ und NStZ usw.

Boetticher: Wo landen wir mit unserer Riesenzahl an Juristen? Ist die Steuerung durch Magistrate-Courts oder Friedensrichter in Ländern wie Großbritannien oder Irland nicht auch eine Anregung?

Fritz: Vielleicht kann man diesen Aspekt mit der Frage, was es denn zu bewahren gilt, verbinden. Wir haben in der Bundesrepublik ein ausgeprägtes System von Prozeßgrundrechten, angefangen vom rechtlichen Gehör bis hin zur Garantie des gesetzlichen Richters. Wir haben Art. 19 Abs. 4 GG mit der umfassenden Möglichkeit, Hoheitsakte einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen und wir haben die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit. In Frankreich beispielsweise ist die richterliche Unabhängigkeit nur bedingt gewährleistet, im Vereinigten Königreich kennt man den gesetzlichen Richter so nicht und die gerichtliche Kontrolle von »Europol« ist ausgeschlossen. Wir haben also Werte, die es zu verteidigen und die es als Standard in den europäischen Verbund zu tragen gilt.

Boetticher: Auch ist in Deutschland das Laienelement, die Beteiligung der Bürger als Schöffen oder Beisitzer beim Arbeitsbericht, stark entwickelt.

Asbrock: Wichtige Elemente wie die stärkere Beteiligung von Schöffen sehe ich aber als eher rückläufig an. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Strafgerichtsbarkeit z. B. als Folge der erhöhten Strafkompentenz des Amtsrichters. Fragen wir noch einmal, ob bei der Vereinigung Möglichkeiten verpaßt wurden: die Drei-Stufigkeit der Gerichtsbarkeit wird jetzt von denjenigen propagiert, die zu Zeiten der Vereinigung eine schnelle Anpassung an das West-System verfolgt haben. Das ist wohl auch ein Thema, das auf europäischer Ebene zu einem Gleichklang führen wird.

Frage: Wo ist denn der dringendste Reformbedarf?

Boetticher: Aus meiner Sicht ist es vordringlich, die Beschneidungen der Verfahrenswege und die permanente Änderungsgesetzgebung zu stoppen, damit die Justiz nacharbeiten kann, was Neues auf sie zugekommen ist. Die »Änderungsgesetzgebung« geht im Strafrecht so weit, daß die Strafkammervorsitzenden die neuen Gesetze noch nicht haben, während in Bonn schon weitere Novellen vorbereitet werden. Die Justiz ist kein Wirtschaftsbetrieb, der sich dem Markt sofort anpassen kann.

Fritz: Auch in den Bereichen der Leistungsgesetze gibt es einen Reformbedarf; der Gesetzgeber sollte endlich damit aufhören, beispielsweise im Sozialhilferecht und Asylbewerberleistungsgesetz alle denkbaren Lebenssachverhalte bis ins Detail regeln zu wollen. Warum er so handelt, liegt auf der Hand: Er möchte richterliche Interpretationsspielräume eindämmen und hofft, so die Kosten unter Kontrolle zu halten. Nur darf niemand glauben, daß dies die richterliche Arbeit erleichtern und Gerechtigkeit nach sich ziehen würde.

Möller-Scheu: Bei den technischen Voraussetzungen sollte man zu den normalen Standards eines gewerblichen Büros Anschluß finden.

Asbrock: Es gibt sicher Ansätze zu Strukturreformen wie eine übersichtliche Gliederung der Gerichte. Es gibt Modellüberlegungen für eine »Justiz 2000«. Es gibt das angloamerikanische Vorbild eines »Multicourthouse« mit einer Eingangsinstantz, Bürgernähe und niedrighschwelligem Zugang zu den Gerichten. Allerdings fehlt hierfür bei uns das Geld. Verfolgt wird die Zusammenlegung von Gerichten aus Einspargründen. Hierdurch wird aber letztlich die Bürgerferne verstärkt.

Frage: Wäre es sinnvoll, den Grundrechtsschutz europäisch auszubauen, den Individualrechtsschutz für die Grundrechte in Europa zum Europäischen Gerichtshof zu eröffnen?

Boetticher: Ich habe den Eindruck, daß die Frage der Grundrechte hintansteht. Was in der Sozialcharta von Straßburg vor Jahren angedacht wurde, ist nicht umgesetzt worden. Was an Ideen zur Schaffung eines Grundrechtskataloges im EU-Vertrag vorgesehen war, ist über ein wissenschaftliches Symposium nicht herausgekommen. Maastricht und Amsterdam haben lediglich eine Effektivierung auf dem wirtschaftlichen Sektor mit sich gebracht, und die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit

gefördert. Über Grundrechte darf aber nicht erst nachgedacht werden, wenn alles übrige schon routiniert läuft. Dies ist natürlich eine politische Diskussion. Die Aufnahme europäischer Grundrechte würde den Charakter der europäischen Einigung entscheidend ändern, Europa wäre auf dem Weg von einem Staatenbund zu einem Bundesstaat. Nur so käme es zu einer effektiven Grundrechtskontrolle seitens des Europäischen Gerichtshofs. Natürlich bedeutet dies für das Bundesverfassungsgericht einige Einschränkungen ihrer Kompetenzen. Die Begründung des Maastricht-Urteils erkennt in Ansätzen an, daß wichtige Entscheidungsgewalten abgetreten werden müssen. Die aktuelle Diskussion um die Stellung und die Kontrolle von »Europol« ist ein wichtiges Beispiel.

Frage: Kann man das Demokratiedefizit der EU in der Justiz spüren, oder gibt es nur segensreiche europäische Entwicklungen?

Asbrock: Seit 1985 gibt es die europäische Richtergewerkschaft, einen Zusammenschluß verschiedener Richterorganisationen, der sich eher mit innerjustizieller Demokratie beschäftigt, den Unterschieden der jeweiligen Justiz-Systemen. Hier ist die interessante Beobachtung zu machen, daß die innerdeutsche Verfaßtheit eher einen demokratischen Nachholbedarf hat, im Vergleich zu Ländern wie Italien, Portugal. Dies gilt für die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft und den Richterstatus in Bezug auf Selbstbestimmungsgremien. Präsidien, die einzige Form der Selbstverwaltung in der Deutschen Justiz, sind durch die mächtige Position der richterlichen Gerichtspräsidenten eingeschränkt.

Frage: Vor 30 Jahren waren Frauen in gehobenen Posten in der Justiz eine Seltenheit. Wie würden Sie die heutige Lage beurteilen?

Asbrock: Diesbezüglich hat sich einiges getan, obwohl Frauen immer noch unterrepräsentiert sind, vor allem in Beförderungsposten. Eine Ausnahme ist z. B. die Landessozialgerichtspräsidentin in Bremen. Auch an Land- und Amtsgerichten gibt es einen Zuwachs von Richterinnen. Die Einstellungsquote in Bremen ist seit Jahren 1:1. Im Einstellungsausschuß sitzt eine Frauenbeauftragte für die Staatsanwaltschaft und eine für die Gerichte. Frauen machen mitunter auch bessere Examina. Die Erfahrung zeigt aber, daß Frauen häufig Teilzeit arbeiten, wodurch sie geringere Möglichkeiten zur Beförderung haben.

Fritz: Längere Kindererziehungszeiten sind sicherlich ein Problem, weil sie die Frauen der beruflichen Praxis entfremden. Allerdings gibt es bereits Ansätze, dem entgegenzuwirken. Dazu zählen Angebote wie dienstliche Fortbildungsveranstaltungen während dieser Zeit.

Boetticher: Kindererziehung kann zu Lücken in der Qualifikation führen, so daß die »3. Staatsprüfung« und damit der Aufstieg in die höheren Gerichte schwerfällt. Ein Ausgleich, daß Kindererziehungszeiten beruflicher Praxis gleichgestellt werden, findet weder formal noch de facto statt. Frauen in gehobenen Positionen haben entweder keine Familie oder einen gleichberechtigten Ehepartner, der der Frau den Rücken freihält.

Frage: Dies ist der Hochschulsituation vergleichbar, strukturelle Nachteile werden nicht aufgefangen.

Möller-Scheu: Das Verhältnis von beförderten und nicht beförderten Frauen hat sich in den letzten 20 Jahren nicht verändert. Es werden zwar insgesamt mehr Frauen eingestellt, aber es gibt keine strukturelle Veränderung der typischen Laufbahnen. Trotzdem empfindet sich ein großer Teil der Kollegen in meinem Dienstalter als benachteiligt, selbst angesichts der Tatsache, daß es Frauen, die mit 40 wieder einsteigen, sehr schwer haben, die Beförderungskriterien nachzuholen. Es bräuchte andere Formen der Bewährung, wie anerkannte Fortbildungen während der Erziehungszeit, flexible, kurzfristige Unterbrechungen des Erziehungsurlaubes zur Wahr-

nehmung spezieller Aufträge und Aufgaben. Außerdem ist eine gezielte Förderung der jungen Frauen von Beginn ihres Berufslebens an notwendig, die berücksichtigt, daß zwischendurch Kindererziehungszeiten zu erwarten sind.

Frage: Es wurde in den 60er Jahren heftig über Juristenausbildungsreform diskutiert. Wir kommen aus einer Zeit, in der unter diesem Thema auch die Integration von Sozialwissenschaften in die Rechtswissenschaften diskutiert wurde. Heute wird die Frage des Einheitsjuristen mit vielen Fragezeichen versehen. Soll man spezialisierte Juristenausbildungen machen? Es gibt mehr als zehn Fachhochschulen mit einer Ausbildung zum Wirtschaftsjuristen. Wo liegen hier Defizite, wo sollte man reformieren?

Asbrock: Je länger ich in der Justiz arbeite, desto mehr komme ich zu der Auffassung, daß, aus der Sicht der Justiz, das schnelle, kurze Studium problematisch ist. Berufsanfänger, die mit 28 Jahren in den Einzelrichterberuf kommen, müssen über so grundlegende Fragen wie Asylgewährung, Scheidungsfolgen, Freiheitsstrafen usw. entscheiden. Ich bin für eine stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis, für einen »Bewährungs«-Vorlauf wie etwa im anglo-amerikanischen System, wo Erfahrungswissen vor der richterlichen Praxis gesammelt werden kann. Im Anwaltsberuf hingegen halte ich die Spezialisierung für richtig.

Fritz: Erst am Ende der Ausbildung sollte eine Spezialisierung stattfinden. Den kritischen aufgeklärt-rational handelnden Juristen bekommt man nur, wenn zu Beginn des Studiums auch die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften miteinfließen. Im Berufsalltag, als Richter, als Staatsanwalt, eignet man sich dieses Wissen nicht mehr an.

Rolf Knieper Selbst-Bestimmungen

I. Einleitung

Es ist so eine Sache mit Ideologie-Kritik und kritischer Theorie. Sie macht den Kritiker nicht satt und bringt die meisten gegen ihn auf. Selbst wenn sich im Laufe der Zeit die Richtigkeit seiner Analysen in der gesellschaftlichen Praxis erweist, ist für den Kritiker wenig gewonnen, denn nichts wirkt so affig wie Leute, die herumlaufen und sagen: »Das habe ich vor 30 Jahren schon gesagt«. Dies ist um so mehr so, als häufig reale gesellschaftliche Entwicklungen hinter den intellektuellen und emotionalen Erwartungen zurückbleiben, die Menschen in sie setzen und die in Bewegungen auf sie oder jedenfalls auf die Zerstörung der überkommenen Ideologien und Gesellschaftsformen hinarbeiten. Dies gilt für mehr als eine Revolution und das gilt auf viel weniger dramatischem Niveau für nicht wenige der großen Themen, die die *Kritische Justiz* begleitet hat: Die Zerschlagung oder besser: das Zerbröckeln der patriarchalischen Familie hat zum Beispiel kaum zu dem geführt, was sich an Hoffnungen hinter dem zwar diffusen, aber doch gefühlten Aufbruch in die Emanzipation artikuliert hatte; das mit ebenso großen Hoffnungen auf Humanität und Einlösung aufklärerischer Ideale verfolgte Projekt des Internationalismus, Anti-Imperialismus und Aufbrechen des Nationalstaates verschreckt in der Realität der Globalisierung und stößt viele in das Verlangen nach übersichtlichen Lebensverhältnissen; wer heute